Landlag von Niederösterreich

Landlagsdirektion

Eing.: - 6. OKT. 1993

Ltg. 40/A-A/A

G. -------

Antrag

der Abgeordneten Lugmayr, Gruber, Breininger, Kautz, Dirnberger, Wöginger, Ing.Gansch, Muzik, Treitler, Platzer, Hiller, Schütz, Lembacher, Litschauer, Nowohradsky und Dipl.Ing.Toms

betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 und des NÖ Sozialhilfegesetzes

Schwerpunkt des Antrages der Abgeordneten ist eine Anpassung an das Krankenanstaltengesetz des Bundes, BGBl.Nr.1/1957, in der Fassung BGBl.701/1991.

Im übrigen soll durch diesen Antrag eine Anpassung des NÖ Krankenanstaltengesetzes an die modernen Erfordernisse der Krankenhausbetriebsführung im Interesse einer optimalen Patientenversorgung erreicht werden.

Schließlich wurde in den Gesetzesentwurf noch die NÖ Patientenund Pflegeanwaltschaft aufgenommen, die als unabhängige Institution zur Wahrung und Sicherung der Rechte der Patienten und pflegebedürftigen Menschen in Krankenanstalten sowie Pflege- und Pensionistenheimen beim Amt der Landesregierung eingerichtet werden soll.

Der Landtag von Niederösterreich hatte bereits am 4.März 1993 eine Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 beschlossen; dieser Beschluβ wurde fristgerecht mit Schreiben vom 28.April 1993 von der Bundesregierung beeinsprucht.

Da die vorgebrachten Einwände im wesentlichen gerechtfertigt sind, soll ein geänderter Gesetzesbeschluß gefaßt werden.

Zu den einzelnen Einwänden wird folgendes ausgeführt:

1.

Die im 1993 Gesetzesbeschluß ... vom 4.März enthaltene Verschwiegenheitspflicht für Ärzte und Bedienstete von Versicherungsträgern und Gesundheits- und Sozialeinrichtungen (§ 20 Abs.1 leg.cit.) kann nicht auf den Kompetenztatbestand "Heil und Pflegeanstalten" (Art.12 Abs.1 Z.1 B-VG) gestützt werden und hat daher zu entfallen.

2.

§ 21a des Gesetzesbeschlußes vom 4.März 1993 ist im Hinblick auf § 10a des Krankenanstaltengesetzes i.d.F. BGBl.Nr.701/1991 vollständig anzupassen; es ist insbesondere die Bestimmung aufzunehmen, daß bei der Erlassung des Krankenanstaltenplanes auch auf eine Neuregelung der Zahl der Akutbetten sowie auf einen entsprechenden Abbau der personellen und apparativen Kapazitäten sowie der tatsächlich aufgestellten Akutbetten zu achten ist.

3.

Die Einwände des Bundes zur Neufassung des § 45 Abs.3 sind unverständlich und wurden auch im Begutachtungsverfahren nicht vorgebracht; im Gesetzesbeschluß vom 4.März 1993 wurde lediglich eine bereits seit langem gesetzlich fixierte prozentuelle Beteilung der nachgeordneten Ärzte von 20 v.H. des ärztlichen Honorares auf nunmehr 40 v.H. hinaufgesetzt.

Sämtliche Bestimmungen über den Grund des ärztlichen Anspruches bleiben unverändert. 4.

Die im Gesetzesbeschluß vom 4. März 1993 nicht enthaltene Z.3 des § 28a des Krankenanstaltengesetzes BGB1.701/1991, ist zu ergänzen.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Lugmayr, Gruber u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 wird genehmigt.
 - Der dem Antrag der Abgeordneten Lugmayr, Gruber u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes wird genehmigt.
 - 3. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem GESUNDHEITS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.